



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 2020

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
2000	26. 10. 2020	Bekanntmachung der Verleihung von Körperschaftsrechten an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Christuskirche Dortmund	658
2000	26. 10. 2020	Bekanntmachung der Verleihung von Körperschaftsrechten an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Köln-Mülheim	658
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
212	14. 10. 2020	Aufhebung des Runderlasses „Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen“ . .	658
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	19. 10. 2020	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Prüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes sowie der zahnärztlichen Sprachkenntnisse	658
		Ministerium des Innern	
2135	8. 10. 2020	Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)	659
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
216	19. 10. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	659
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
221	7. 10. 2020	Verwaltungsvorschriften zur Hochschulwirtschaftsführungsverordnung	664
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
26	16. 10. 2020	Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“	684
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
702	7. 10. 2020	Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRL Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit)“	684
7834	20. 10. 2020	Beirat für Tierschutz	685

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiter	
3. 11. 2020	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	686
3. 11. 2020	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	686
3. 11. 2020	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	686
3. 11. 2020	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	686

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2000**

**Bekanntmachung der Verleihung
von Körperschaftsrechten an die
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde
Christuskirche Dortmund**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

Vom 26. Oktober 2020

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2020 an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. in Wustermark hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Christuskirche Dortmund gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 7 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 3 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. vom 14./17. Juni 2016 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2020

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H o l t g r e w e

– MBl. NRW. 2020 S. 658

2000

**Bekanntmachung der Verleihung
von Körperschaftsrechten an die
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde
Köln-Mülheim**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

Vom 26. Oktober 2020

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2020 an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. in Wustermark hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Köln-Mülheim gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 7 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 3 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. vom 14./17. Juni 2016 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2020

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H o l t g r e w e

– MBl. NRW. 2020 S. 658

212

**Aufhebung des Runderlasses
„Vorsorgender Gesundheitsschutz
für Kinder auf Kinderspielflächen“**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– V6 – 9080.11 –

Vom 14. Oktober 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen“ vom 21. November 2018 (MBl. NRW. S. 661) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 658

2123

**Änderung
der Gebührenordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe für die Prüfung zur Ermittlung
eines gleichwertigen zahnärztlichen
Kenntnisstandes sowie der zahnärztlichen
Sprachkenntnisse**

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 19. Oktober 2020

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Prüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes sowie der zahnärztlichen Sprachkenntnisse vom 26. Juni 2004 (MBl. NRW. S. 848), zuletzt geändert am 14. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 181), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Prüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes sowie der zahnärztlichen Sprachkenntnisse vom 26. Juni 2004 (MBl. NRW. S. 848), zuletzt geändert am 14. November 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2, erster Spiegelstrich wird die Angabe „165 EUR“ durch die Angabe „330 EUR“ ersetzt;
2. In § 1 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „praktische und“ und „zusammen“ gestrichen und die Angabe „800 EUR“ durch die Angabe „960 EUR“ ersetzt;
3. Zwischen dem zweiten und dem dritten Spiegelstrich wird ein neuer Spiegelstrich eingefügt und wie folgt gefasst:
„– für die praktische Prüfung im Rahmen der Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes: 1210 EUR“ eingefügt;

Artikel 2

Die Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Kalendermonats in Kraft, frühestens jedoch am 1. Oktober 2020.

Ausgefertigt:

Münster, den 12. August 2020

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 6. Oktober 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Az.: G.0923

Im Auftrag

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 19. Oktober 2020

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2020 S. 658

2135

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 33-52.06.04 –

Vom 8. Oktober 2020

1.

Nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, setze ich hiermit die nachfolgenden Feuerwehr-Dienstvorschriften in Kraft:

1.1

Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1)
„Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz –“
(Ausgabe September 2006)

1.2

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)
„Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
(Ausgabe Januar 2012)

1.3

Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV3)
„Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
(Ausgabe Februar 2008)

1.4

Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7)
„Atemschutz“
(Ausgabe August 2004)

1.5

Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8)
„Tauchen“
(Ausgabe März 2014)

1.6

Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10)
„Die tragbaren Leitern“
(Ausgabe November 2019)

1.7

Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100)
„Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“
(Ausgabe März 1999)

1.8

Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500)
„Einheiten im ABC-Einsatz“
(Ausgabe Januar 2012)

1.9

Feuerwehr-Dienstvorschrift 800 (FwDV 800)
„Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“
(Ausgabe November 2017)

1.10

Feuerwehr-Dienstvorschrift 810 (FwDV 810)
„Sprech- und Datenfunkverkehr“
(Ausgabe September 2018)

2.

Die in Nummer 1. aufgelisteten Feuerwehr-Dienstvorschriften werden aufgrund des Umfangs im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nicht abgedruckt. Die Feuerwehr-Dienstvorschriften sind in elektronischer Form unter www.idf.nrw.de veröffentlicht und können in Druckform beim Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135 – 139, 53177 Bonn und beim Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart beziehungsweise im Internet unter www.kohlhammer.de bezogen werden.

3.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 11. September 2012 (MBl. NRW. S. 635), der zuletzt durch Runderlass vom 21. Mai 2019 (MBl. NRW. S. 210) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 659

216

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 19. Oktober 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen

1.1.1

im Rahmen des Bundes-U3-Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018,

1.1.2

im Rahmen von Rückflüssen aus fachbezogenen Pauschalen aus dem U3-Investitionsprogramm des Landes für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter Einbeziehung des bisherigen Angebots,

1.1.3

im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen 2016 bis 2019 für Investitionen zum weiteren Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung des bisherigen Angebots,

1.1.4

im Rahmen des Bundes-Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung“ 2017 bis 2020,

1.1.5

im Rahmen des „Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025“ des Landes Nordrhein-Westfalen

sowie

1.1.6

im Rahmen des Bundes-Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsförderung“ 2020 bis 2021.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, die

2.1.1

im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes (Nummer 1.1.1) im Zeitraum zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. Dezember 2018

und

2.1.2

als Einzelmaßnahmen im Rahmen von Rückflüssen aus den fachbezogenen Pauschalen des U3-Investitionsprogramms des Landes (Nummer 1.1.2) bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze insbesondere für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.2

Im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms des Landes (Nummer 1.1.3) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze insbesondere für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt dienen.

2.3

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes (Nummer 1.1.4) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die zwischen dem 1. Juli 2016 und 30. Juni 2023 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Darüber hinaus sind Maßnahmen für Plätze förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen gefördert, die zwischen dem 1. Juli 2016 und 30. Juni 2023 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.4

Im Rahmen des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes (Nummer 1.1.5) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Darüber hinaus sind Maßnahmen für Plätze förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. In der Kindertagespflege werden Investitionsmaßnahmen gefördert, die bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der

Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden können im Rahmen des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen alle Investitionen gefördert werden, die ab dem 8. Januar 2019 begonnen worden sind.

2.5

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2020 bis 2021 des Bundes (Nummer 1.1.6) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 begonnen und bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Darüber hinaus sind Maßnahmen für Plätze förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden. In der Kindertagespflege werden Investitionsmaßnahmen gefördert, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 begonnen und bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.6

Kindertageseinrichtungen

Es können Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können oder in privat-gewerblicher Trägerschaft geführt werden.

2.6.1

Gefördert werden

2.6.1.1

mit den U3-Investitionsprogrammen die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere von Kindern unter drei Jahren (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

2.6.1.2

mit dem Ü3-Investitionsprogramm die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

2.6.1.3

a) mit dem Investitionsprogramm 2017 bis 2020 des Bundes, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen: Neu-, Aus- und Um-

baumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

- b) mit dem Investitionsprogramm 2017 bis 2020 des Bundes Maßnahmen, die dem Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, welche ohne diese Maßnahmen wegfallen würden. Für diese Maßnahmen können bis zu 25 Prozent der bereitgestellten Mittel genutzt werden:

aa) Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen (hierzu gehören zum Beispiel Verbesserung des Raumprogramms, Schaffung zusätzlicher Bewegungsräume, Schaffung und Ausstattung von Räumen zur Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten (einschließlich Küchenausstattung), Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern). Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann auch die Ausstattung und Herrichtung des Grundstücks gefördert werden.

bb) Maßnahmen, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen und die wirtschaftlichste Lösung darstellen, zum Beispiel Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung (Sanierungsmaßnahmen). Dies gilt nicht für Mieteinrichtungen.

2.6.1.4

- a) mit dem Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025 des Landes, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen: Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.
- b) mit dem Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025 des Landes Maßnahmen, die dem Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, welche ohne diese Maßnahmen wegfallen würden. Für diese Maßnahmen können bis zu 25 Prozent der bereitgestellten Mittel genutzt werden:

aa) Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung (ohne

Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen (hierzu gehören zum Beispiel Verbesserung des Raumprogramms, Schaffung zusätzlicher Bewegungsräume, Schaffung und Ausstattung von Räumen zur Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten (einschließlich Küchenausstattung), Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern). Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann auch die Ausstattung und Herrichtung des Grundstücks gefördert werden.

- bb) Maßnahmen, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen und die wirtschaftlichste Lösung darstellen, zum Beispiel Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung (Sanierungsmaßnahmen). Dies gilt nicht für Mieteinrichtungen.

2.6.1.5

- a) mit dem Investitionsprogramm 2020 bis 2021 des Bundes, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen: Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt (zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Ruheraum, Bewegungsraum, Werkraum, Personalraum, Sanitär- und Wickelbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen, Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks. Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Kindertageseinrichtungsausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.

- b) mit dem Investitionsprogramm 2020 bis 2021 des Bundes Maßnahmen, die dem Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen, welche ohne diese Maßnahmen wegfallen würden. Für diese Maßnahmen können bis zu 25 Prozent der bereitgestellten Mittel genutzt werden:

aa) Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen und gleichzeitig zur Qualitätsentwicklung beitragen (hierzu gehören zum Beispiel Verbesserung des Raumprogramms, Schaffung zusätzlicher Bewegungsräume, Schaffung und Ausstattung von Räumen zur Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten (einschließlich Küchenausstattung), Räumlichkeit für die Arbeit mit Eltern). Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig. In begründeten Einzelfällen kann auch die Ausstattung und Herrichtung des Grundstücks gefördert werden.

bb) Maßnahmen, die der Wiederherstellung oder Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den dauerhaften Betrieb einer Kindertageseinrichtung dienen und die wirtschaftlichste Lösung darstellen, zum Beispiel Beseitigung von Schäden, Dachsanierung, energetische Sanierung (Sanierungsmaßnahmen). Dies gilt nicht für Mieteinrichtungen.

2.6.2

Gefördert werden können im Sinne der Nummern 2.6.1.1, 2.6.1.2, 2.6.1.3 Buchstabe a, 2.6.1.4 Buchstabe a und 2.6.1.5 Buchstabe a auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug).

2.7

Kindertagespflege in den Investitionsprogrammen

Es kann nur die Kindertagespflege durch diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen von ihm Beauftragten oder, soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, gegeben sind, auch durch einen sonstigen, zum Beispiel privat-gewerblichen, Träger vermittelt werden oder worden sind.

2.7.1

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dienen. Gefördert werden auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln und mit Spielzeug sowie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (zum Beispiel Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke).

2.7.2

Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 22 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen nach den Nummern 2.6.1.1, 2.6.1.3 Buchstabe a, 2.6.1.4 Buchstabe a, 2.6.1.5 Buchstabe a und Nummer 2.6.2, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

4.2.1

Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.6 und 2.7.2

4.2.2

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.7.1

4.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

4.4

Bemessungsgrundlagen

4.4.1

Fördersatz für die Anteilfinanzierung

Der Fördersatz beträgt bei Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen nach Nummern 2.6.1.1, 2.6.1.2, 2.6.1.3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, Nummer 2.6.1.4 Buchstabe

a und b Doppelbuchstabe aa, Nummer 2.6.1.5 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bei Maßnahmen nach Nummer 2.6.2 bis 90 Prozent der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben, bei Sanierungsmaßnahmen nach Nummern 2.6.1.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, 2.6.1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und 2.6.1.5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb beträgt der Fördersatz bis 70 Prozent. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

4.4.1.1

Bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummern 2.6.1.1, 2.6.1.2, 2.6.1.3 Buchstabe a, 2.6.1.4 Buchstabe a und 2.6.1.5 Buchstabe a: 33 000 Euro,

bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummern 2.6.1.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, 2.6.1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und 2.6.1.5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa: 9 500 Euro,

4.4.1.2

bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummern 2.6.1.1, 2.6.1.2, 2.6.1.3 Buchstabe a, 2.6.1.4 Buchstabe a und 2.6.1.5 Buchstabe a: 15 000 Euro,

bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummern 2.6.1.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, 2.6.1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und 2.6.1.5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa: 4 750 Euro,

4.4.1.3

bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nummer 2.6.2: 3 500 Euro,

4.4.1.4

bei Sanierungsmaßnahmen nach Nummer 2.6.1.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, 2.6.1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und 2.6.1.5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb: 9 500 Euro.

4.4.1.5

Maßnahmen für Räumlichkeiten, die von Kindern unter drei Jahren und Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres gemeinsam genutzt werden, können je nach Zweck der Förderung (Ü3- oder Ü3-Förderung) nur anteilig gefördert werden. Der Bemessung ist der Anteil der Kinder unter drei Jahren und über drei Jahren an der Gesamtzahl der Kinder in der Gruppe und bei gemeinsamer Nutzung gruppenübergreifender Räumlichkeiten an der Gesamtzahl der Kinder in der Einrichtung zugrunde zu legen, wobei Kinder unter drei Jahren in der Regel mit dem Faktor 2 zu gewichten sind.

4.4.2

Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung

Die Pauschale für Maßnahmen nach Nummer 2.7.1 beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2 500 Euro).

Wenn mehrere Maßnahmen nicht zusammengefasst werden können, gilt die Bagatellgrenze der Nummer 1.1 Satz 2 Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden nicht.

4.5

Eigenanteil

Elternbeiträge als Ersatz des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind nicht zulässig.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid festzulegen.

5.1

Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nummer 4.4.1.1 müssen zwanzig Jahre, Aus- und Umbaumaßnahmen nach Nummer 4.4.1.2 zehn Jahre, hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nummer 4.4.1.3 fünf Jahre, Sanierungsmaßnahmen nach 4.4.1.4 zehn Jahre, Sanierungsmaßnahmen nach 4.4.1.4, die dinglich zu sichern sind, zwanzig Jahre für den Zweck der jeweiligen Förderung nach Nummer 2.1 bis 2.5 (Schaffung und Inbetriebnahme zusätzlicher Betreuungsplätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung) und im Falle des Wegfalls des Bedarfs für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

5.2

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet zu bestätigen, dass die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

5.3

Für das Monitoring sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die geförderten neu geschaffenen beziehungsweise erhaltenen Plätze (getrennt nach U3- und Ü3-Plätzen) zu bestätigen.

5.3.1

Im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes, des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes, des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes, des Investitionsprogramms 2020 bis 2021 des Bundes und bei Einzelmaßnahmen im Rahmen des U3-Investitionsprogramms des Landes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zum 31. Juli eines jeden Jahres. Es ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die mit Bundesmitteln und solchen, die ohne Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind.

5.3.2

Im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes, des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes und des Investitionsprogramms 2020 bis 2021 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium entsprechend den in den §§ 16, 23 und 30 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, festgelegten Berichts- und Monitoringpflichten.

5.3.3

Im Rahmen des U3-Investitionsprogramms 2015 bis 2018 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 30. April 2021 (Abschlussbericht) über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege.

5.3.4

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 31. Dezember 2022 (Zwischenbericht) und abschließend bis zum 30. Juni 2025 über die Gesamtzahl der im Land bewilligten und zusätzlich geschaffenen bzw. durch Erhaltungsmaßnahmen gesicherten Betreuungsplätze zum Stichtag 30. Juni 2023, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Abschlussbericht).

5.3.5

Im Rahmen des Ü3-Investitionsprogramms 2016 bis 2019 des Landes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium über die Anzahl der neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zum 31. Juli eines jeden Jahres. Abschließend berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium spätestens zum 31. Dezember 2023.

5.3.6

Im Rahmen des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium über die Gesamtzahl der im Land bewilligten und zusätzlich geschaffenen bzw. durch Erhaltungsmaßnahmen gesicherten Betreuungsplätze zum 31. Juli eines jeden Jahres (Zwischenberichte). Abschließend berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium spätestens zum 31. Dezember 2025.

5.3.7

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2020 bis 2021 des Bundes berichten die Landesjugendämter dem zuständigen Ministerium bis spätestens zum 31. März 2024 über die Zahl der mit den Finanzhilfen im Land zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze, differenziert nach neuen und gesicherten Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt (Abschlussbericht).

5.4

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Plätze zu benennen.

5.5

Der konkrete Durchführungs- und Bewilligungszeitraum wird im Bescheid festgesetzt.

5.6

Aus der Bewilligung investiver Mittel nach dieser Richtlinie entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

5.7

Weiterleitung

Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks gegebenenfalls an die Träger der unter Nummer 2.6 genannten Einrichtungen beziehungsweise der unter Nummer 2.7 genannten Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung von Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden weiter. In den Zuwendungsbescheid ist, ab einer Zuwendung in Höhe von 500 000 Euro, als Auflage eine dingliche Sicherung, mindestens nach den Vorgaben der Nummer 5.1, aufzunehmen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Sicherung auch durch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers erfolgen. Diese Erklärung muss zur Sicherung des Landesinteresses so gefasst sein, dass sie die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesjugendämter.

6.2

Antragsverfahren

6.2.1

Das Jugendamt beantragt unter Beachtung des Grundsatzes der Trägerpluralität für die Maßnahmen nach Nummer 2.6 der freien, kommunalen und privat-gewerblichen Träger der Jugendhilfe und für Maßnahmen nach Nummer 2.7 der Tagespflegepersonen seines Bezirks sowie für eigene Vorhaben die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

6.2.2

Die Anträge zu den Investitionsprogrammen sind den Landesjugendämtern entsprechend der seitens der

obersten Landesjugendbehörde im Erlasswege festgesetzten Termine vorzulegen. Die Landesjugendämter leiten zu den ebenfalls im Erlasswege festgesetzten Terminen eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.

6.2.3

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens,
- b) Planungsunterlagen, Bauzeitenplan, Grundrisspläne, Grundbuchauszug,
- c) Kosten- und Finanzierungsplan,
- d) Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege,
- e) Bedarfsanerkennung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- f) Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze im Sinne der Nummer 2,
- g) Erlaubnis gemäß § 45 oder § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- h) Bestätigung über Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Erhalt der Bausubstanz (bei Nummern 2.6.1.3 Buchstabe b, 2.6.1.4 Buchstabe b und 2.6.1.5 Buchstabe b) und
- i) Nachweis über drohenden Wegfall von Plätzen (bei Nummern 2.6.1.3 Buchstabe b, 2.6.1.4 Buchstabe b und 2.6.1.5 Buchstabe b).

6.3

Mittelabruf

6.3.1

Die Mittel des Investitionsprogramms 2017 bis 2020 des Bundes können bis zum 31. Dezember 2023 abgerufen werden.

6.3.2

Die Mittel des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes können bis zum 31. Dezember 2023 abgerufen werden.

6.3.3

Die Mittel des Investitionsprogramms 2020 bis 2021 des Bundes können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

6.3.4

Die Mittel der sonstigen Investitionsprogramme des Landes können bis zum 31. Dezember 2023 abgerufen werden.

6.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen an Gemeinden, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung

7.1

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

7.2

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Richtlinie über die Gewäh-

rung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 2. April 2019 (MBL NRW S. 164) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2020 S. 659

221

Verwaltungsvorschriften zur Hochschulwirtschaftsführungsverordnung

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 7. Oktober 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 9 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), im Folgenden „Hochschulgesetz“ genannt, ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft befugt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen diese Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

1

Anmerkungen

1.1

Ministerium im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist das für die Hochschulen zuständige Ministerium.

1.2

Diese Verwaltungsvorschriften dienen der Auslegung der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, im Folgenden „HWFVO“ genannt.

2

Wirtschaftsplan (zu § 3 HWFVO)

2.1

Der Wirtschaftsplan der Hochschulen gliedert sich wie die Ergebnisrechnung. Diese ist der von dem Ministerium erlassenen Bewertungsrichtlinie für die Hochschulrechnungslegung des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. Er umfasst alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Positionen der Ergebnisrechnung erfolgt auf der Grundlage des Kontenplans im Sinne von § 11 Absatz 2 HWFVO. Zum Vergleich sind die Planzahlen des Vorjahres und die letzten verfügbaren Ist-Zahlen anzugeben. Die Zuschüsse des Landes für den laufenden Betrieb und für die Investitionen werden gesondert ausgewiesen.

2.2

Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht aller Beteiligungen der Hochschule an wirtschaftlichen Unternehmen sowie der übernommenen Garantien und Bürgschaften gemäß Anlage 1 beizufügen.

3

Zuschüsse, Zentralmittel (zu § 5 HWFVO)

3.1

Das Ministerium teilt den Hochschulen in einem Freigabeschreiben die Höhe der Zuschüsse nach § 5 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und eventuelle zuschussmindernde oder -erhöhende Tatbestände mit. Eine Anpassung der jährlichen Zuweisung aufgrund von Änderungen rechtlicher oder sonstiger Rahmenbedingungen bleibt vorbehalten.

3.2

Die Bereitstellung der Zuschüsse wird in von dem Ministerium erlassenen Vorgaben zum Liquiditätsverbund geregelt.

3.3

Zuschüsse für maßnahmenbezogene Investitionen des jeweiligen Hochschulkapitels werden den Hochschulen im Laufe des Jahres zugewiesen und nach Bedarf auf Anforderung gemäß der Anlage 2 überwiesen. Ausgezahlte, aber nicht benötigte Mittel sind dem Land spätestens am 1. März des Folgejahres zu erstatten. Wird die Frist überschritten, kann das Ministerium Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern. Nach der Schlussabrechnung der Investitionsmaßnahme endgültig nicht mehr benötigte bereits ausgezahlte Mittel sind umgehend zu erstatten, soweit sie den Betrag von 100 Euro übersteigen.

3.4

Die Freigabe gesperrter Mittel erfolgt auf Antrag. Soweit es sich dabei um gesperrte Mietmittel handelt, ist im Antrag zu bestätigen, dass eine Teilübergabe beziehungsweise Übergabe von fertig gestellten Baumaßnahmen erfolgt ist. Der Übergabezeitpunkt, der Beginn der Mietzahlung sowie die Miethöhe je Monat sind durch ein Schreiben des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW zu belegen, das dem Antrag beizufügen ist.

3.5

Der gesonderte Zuschuss für den laufenden Betrieb für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes ist von der betroffenen Hochschule als Ertrag zu vereinnahmen. Die Weiterleitung dieses Zuschusses stellt einen sonstigen betrieblichen Aufwand dar, der in der Ergebnisrechnung der Hochschule auszuweisen ist. Die Bewirtschaftung, Buchführung und Bilanzierung erfolgt durch das Universitätsklinikum nach Maßgabe der dazu vom Ministerium erlassenen Vorschriften.

3.6

In Fällen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung stellt das Ministerium den Hochschulen die Zuschüsse in dem nach Artikel 82 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zulässigen Rahmen bereit.

3.7

Auf die nicht in den Hochschulkapiteln und für die Fachbereiche Medizin veranschlagten Mittel aus dem Landeshaushalt findet das Zuwendungsrecht nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und der Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309), jeweils in der geltenden Fassung, für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung Anwendung, soweit das Haushaltsgesetz keine andere Regelung vorsieht. Diese Zuwendungen sind getrennt von anderen Mitteln zu bewirtschaften. Nicht verausgabte Mittel sind dem Land zeitnah entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsrechts zu erstatten.

3.8

Die Überlassung oder Gestellung von Personal, Räumen und sonstiger Ausstattung im Rahmen der unternehmerischen Hochschultätigkeit im Sinne von § 5 Absatz 7 des Hochschulgesetzes ist nur gegen marktübliches Entgelt beziehungsweise zu Vollkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags oder entsprechende gleichwertige sonstige Gegenleistungen zulässig (Verbot versteckter Subventionen).

3.9

Das Vermögen der Hochschule darf nach den Richtlinien zur Verwaltung von Kapitalanlagen gemäß der Anlage 5 angelegt werden, soweit es nicht zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität benötigt wird.

4

Kreditermächtigung (zu § 6 HWFVO)

4.1

Bei der Kreditaufnahme sind die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft, die Wahrung der dauernden Leistungsfähigkeit und die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung zu beachten. Für die Bemessung der Kredithöhe sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme maßgebend und sind als Obergrenze zu verstehen.

4.2

Die Zahlungsabwicklung über Kreditkarten stellt keine Kreditaufnahme dar, soweit dadurch das belastete Konto nicht überzogen wird.

5

Versorgung, Beihilfen (zu § 7 HWFVO)

5.1

Die für das jeweilige Wirtschaftsjahr maßgebenden Versorgungszuschläge und Beihilfepauschalen gemäß § 7 Absatz 3 HWFVO, die Einmalbeträge gemäß § 7 Absatz 4 HWFVO sowie die Abrechnungsmodalitäten werden den Hochschulen jährlich mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

5.2

Das Ministerium ermittelt auf Basis der zur Verfügung stehenden Planstellen unter Hinzuziehen des jeweiligen Personalkostendurchschnittssatzes für jede Hochschule die finanzielle Obergrenze für die Anwartschaft zur Versorgung (Soll-Wert) zum Stichtag 1. Oktober. Dieser Gesamtsoll-Wert wird in Vergleich zum Gesamtist-Wert (in Vollzeitäquivalenten) gesetzt, der sich aus der tatsächlichen Anzahl der Beamtinnen und Beamten multipliziert mit dem jeweiligen Personalkostendurchschnittssatz ergibt. Liegt der Ist-Wert über dem Soll-Wert, ist im Rahmen der jährlichen Nominalstellenabfrage der vom Ministerium ermittelte Differenzbetrag von der Hochschule an das Land zu zahlen.

5.3

Der Einmalbetrag nach § 7 Absatz 4 HWFVO ist bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis zu leisten. Ist der Ernennung oder Übernahme entsprechend § 7 Absatz 4 HWFVO unmittelbar ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorausgegangen, ist der Einmalbetrag nur zu leisten, wenn bereits zum Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das nach § 7 Absatz 4 HWFVO maßgebende Höchstalter überschritten war. Es gilt somit der Zeitpunkt der Ernennung des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

5.4

Der Einmalbetrag gemäß § 7 Absatz 4 HWFVO kann auch durch die Ersparnis von Versorgungsbezügen ersetzt werden, die entsteht, wenn Hochschullehrerinnen und -lehrer ihren Eintritt in den Ruhestand über die Altersgrenze hinausschieben. In diesem Fall muss die Feststellung über die Verrechnung vor der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis durch das Ministerium getroffen worden sein.

5.5

Die Hochschulen melden dem Ministerium jährlich zum 1. Oktober sämtliche Fälle von Einstellungen von Beamtinnen oder Beamten, die das jeweilige Höchstalter nach dem Hochschulgesetz, dem Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung oder anderen beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes überschritten haben. Dabei ist für jede Einstellung anzugeben, ob eine Zahlungspflicht seitens der Hochschule besteht. Für den Fall, dass keine Zahlungspflicht besteht, ist die Begründung dafür anzugeben. Das Ministerium prüft stichprobenartig diese Fälle. Für Einmalzahlungen gemäß § 7 Absatz 4 HWFVO, die aufgrund von unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen

seitens der Hochschulen nicht rechtzeitig erhoben werden konnten, kann das Ministerium ab dem 30. September des maßgeblichen Meldejahres Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern.

5.6

Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter, für die oder den nach diesen Vorschriften ein Einmalbetrag an das Land abgeführt wurde, zu einem Dienstherrn, für dessen Beamtinnen und Beamte das Land die Versorgungsleistungen übernimmt, so ist zwischen dem alten und dem neuen Dienstherrn ein anteiliger Ausgleich für den geleisteten Einmalbetrag vorzunehmen. Hierbei ist die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze zu Grunde zu legen. Bei einem Wechsel zu einem Dienstherrn, für den das Land Nordrhein-Westfalen nicht die Versorgungslasten trägt, oder bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber oder bei einem Ausscheiden der Beamtin oder des Beamten ohne Versorgungsansprüche erfolgt eine anteilige Rückerstattung des geleisteten Einmalbetrags durch das Land an die Hochschule.

5.7

Die vom zuständigen Ministerium getroffenen Regelungen zum Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht gelten unverändert fort.

5.8

Die technische Abwicklung der Bezügeerstattung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung, im Folgenden „LBV“ genannt, richtet sich nach den folgenden Sätzen.

Das LBV hat für die Zahlung der Bezüge und Entgelte für jede Hochschule ein Sonderkonto bei der Landeshauptkasse Düsseldorf eingerichtet. Dieses Sonderkonto tritt im Änderungsdienst an die Stelle des Kapitels. Nach jedem Zahlungslauf erhalten die Hochschulen eine Gesamtrechnung. Maßgeblich für die Kontenbelastung ist die Summe der Gehaltsliste. Etwaige Differenzen sind zeitnah auszuräumen. Das LBV hat im Rahmen der Klärung strittiger Fälle durch Einzelnachweis die Richtigkeit seiner Zahlen zu belegen.

5.9

Die Hochschulen überweisen dem LBV zum 24. eines jeden Monats beziehungsweise dem unmittelbar darauf folgenden ersten Arbeitstag als Abschlag ein Zwölftel aller vom LBV ausgezahlten Personalausgaben des Vorjahres auf der Grundlage einer vom LBV zur Verfügung gestellten Berechnung. Ein monatlicher Ausgleich ist unverzüglich nach dem Abgleich mit der Gehaltsliste vorzunehmen. Das Ministerium wird nachgewiesene Erstattungsforderungen des LBV, die länger als zwei Monate ausstehen, in vollem Umfang mit der Auszahlung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb verrechnen.

5.10

Ausgleichszahlungen, die eine Hochschule nach § 7 Absatz 5 HWFVO auch in Anlehnung an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 / 26. Januar 2010 (Anlage zu GV. NRW. S. 137) erhält, sind ebenfalls an das Land abzuführen.

5.11

Ausgleichszahlungen nach dem oder in Anlehnung an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie Nachversicherungsbeiträge und Übergangsgelder werden vom LBV berechnet, festgesetzt und zusätzlich aus Haushaltsmitteln des Landes gezahlt.

5.12

Im Falle einer gemeinsamen Berufung von Hochschule und außeruniversitärer Forschungseinrichtung, bei der ein Versorgungszuschlag anfällt, ist das LBV unverzüglich zu informieren. Das LBV errechnet den Versorgungszuschlag und stellt diesen der außeruniversitären Forschungseinrichtung in Rechnung. Die Hochschule stellt sicher, dass der Versorgungszuschlag durch die außeruni-

versitäre Forschungseinrichtung an das LBV entrichtet wird.

5.13

Im Falle einer Dienstaufgabe gemäß § 35 Absatz 1 des Hochschulgesetzes, bei der ein Versorgungszuschlag anfällt, ist das LBV unverzüglich zu informieren. Das LBV errechnet den Versorgungszuschlag und stellt diesen der betreffenden Einrichtung in Rechnung. Die Hochschule stellt sicher, dass der Versorgungszuschlag an das LBV entrichtet wird.

5.14

Die Hochschule hält prüffähige Unterlagen über die Bearbeitung der Beihilfen vor. Das Ministerium prüft die Unterlagen stichprobenartig. Das Ministerium ist berechtigt die Prüfung der Unterlagen an andere Sachkundige zu übertragen und sich über das Ergebnis unterrichten zu lassen. Sofern die Hochschule die Bearbeitung der Beihilfen an andere Sachkundige überträgt, stellt sie eine analoge Anwendung der Sätze 1 bis 3 sicher.

5.15

Die Hochschule hält prüffähige Unterlagen über Abschläge der pharmazeutischen Industrie an die Beihilfeträger gemäß dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, vor. Das Ministerium kontrolliert die Unterlagen stichprobenartig. Sofern die Hochschule die Bearbeitung der Beihilfen sowie die Generierung der Rabatte an andere Sachkundige überträgt, stellt sie eine analoge Anwendung der Sätze 1 und 2 sicher.

6

Vergabe von Aufträgen (zu § 8 HWFVO)

Bei Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Vergaberichtlinien gemäß Anlage 3.

7

Zahlungsverkehr, Vollstreckung, Buchführung (zu § 9 HWFVO)

7.1

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

7.2

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

7.3

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls eine besondere Härte für den Schuldner bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

7.4

Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100 000 Euro überschritten wird.

Näheres zur Vollstreckung regeln die von dem Ministerium erlassenen Vorgaben zur Vollstreckung.

8

Sicherheitsstandards und interne Aufsicht (zu § 10 HWFVO)

8.1

Die Dienstanweisungen der jeweiligen Hochschule gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der HWFVO müssen mindestens Regelungen zu folgenden Bereichen erhalten:

- a) zum Aufbau- und Ablauforganisation der Buchführung:
 - aa) sachbezogene Verantwortlichkeiten,
 - bb) schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,
 - cc) Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen und
 - dd) die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,
- b) zum Einsatz automatisierter Datenverarbeitung in der Buchhaltung:
 - aa) die Freigabe von Verfahren,
 - bb) Berechtigungen im Verfahren,
 - cc) Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,
 - dd) Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchführung,
 - ee) Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,
 - ff) Sicherung und Kontrolle der Verfahren und
 - gg) die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,
- c) zur Verwaltung von Zahlungsmitteln:
 - aa) Einrichtung von Bankkonten,
 - bb) Unterschrift von zwei Beschäftigten im Bankverkehr und
 - cc) Einsatz von Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten sowie Schecks sowie die Anlage temporär freier Zahlungsmittel,
- d) zur Sicherheit und Überwachung der Buchführung:
 - aa) ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,
 - bb) die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung und
 - cc) regelmäßige und unvermutete Prüfungen,

8.2

In Angelegenheiten des Zahlungsverkehrs und der Buchführung hat die Leiterin oder der Leiter des Zahlungsverkehrs und der Buchführung ein unmittelbares Remonstrationsrecht bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung beziehungsweise der Kanzlerin oder dem Kanzler.

9

Anwendung kaufmännischer Grundsätze (zu § 11 HWFVO)

9.1

Buchführung

9.1.1

Die Hochschule führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß dem Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, aktuellen veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 184 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen

und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff sind einzuhalten.

9.1.2

Der Buchführung ist der bundeseinheitliche Verwaltungskontenrahmen (Verwaltungskontenrahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist in Verbindung mit § 49a des Haushaltsgrundsätzegesetzes) in der für Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.

9.2

Sondervorschriften für die Eröffnungsbilanz

9.2.1

Die Hochschule hat zu Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

9.2.2

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Stichtag der Bilanzierung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Hochschule zu vermitteln.

9.2.3

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

9.2.4

Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur unter Anwendung der §§ 240, 241 des Handelsgesetzbuchs durchzuführen sowie ein Inventar aufzustellen. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Wirtschaftsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Nummer 9.2.7 vorgenommen werden.

9.2.5

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung, soweit nicht nach Nummer 9.2.4 zu verfahren ist. Dabei ist bei den Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Restnutzungsdauer festzulegen.

9.2.6

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen dürfen Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 249 des Handelsgesetzbuchs gebildet werden, nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

9.2.7

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten oder Rechnungsabgrenzungsposten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz ergebniswirksam für das aktuelle Berichtsjahr zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt damit als geändert. Eine Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

9.3

Inventurvereinfachungsverfahren

9.3.1

Ein Inventar kann anhand vorhandener Verzeichnisse über Bestand, Art, Menge und Wert an Vermögensgegenständen aufgestellt werden (Buch- und Beleginventur), wenn gesichert ist, dass dadurch die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend dargestellt werden.

9.3.2

Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der einer tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

9.3.3

Soweit Bestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Waren für den eigenen Verbrauch bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

9.3.4

Für die Erstinventur ist § 241 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Inventur des Anlagevermögens in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor und nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz durchgeführt werden kann. Im Übrigen orientiert sich die Durchführung der Inventur an den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs.

10

Jahresabschluss (zu § 12 HWFVO)

10.1

Allgemeines

10.1.1

Näheres zum Jahresabschluss in den Hochschulen regelt die vom Ministerium erlassene Bewertungsrichtlinie.

10.1.2

Gewinnrücklagen

Im Rahmen der Gewinnrücklagen können eine Allgemeine Rücklage, eine Ausgleichsrücklage und Sonderrücklagen gebildet werden. In diese Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge eingestellt werden, die im Wirtschaftsjahr oder früheren Wirtschaftsjahren als Jahresüberschüsse erwirtschaftet worden sind.

10.1.3

Rücklagenspiegel

Höhe und Zusammensetzung der Rücklagen sind im Anhang des Jahresabschlusses in einem Rücklagenspiegel zu erläutern. Er enthält für jede einzelne Gewinnrücklage Angaben zu ihrem Wert zum Beginn des Wirtschaftsjahres, zu den Veränderungen (Einstellungen, Entnahmen oder Auflösungen zur Zweckerfüllung oder Zweckaufgabe) und den Wert zum Ende des Wirtschaftsjahres.

10.1.4

Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen entfallen, da die Hochschulen aufgrund der Regelungen nach § 83 des Hochschulgesetzes und § 7 HWFVO wirtschaftlich nicht belastet werden.

10.1.5

Investitionszuschüsse

Zuschüsse, die die Hochschulen sowohl konsumtiv als auch investiv verwenden können (zum Beispiel Titel 685 10, 894 10), werden in dem Wirtschaftsjahr, für welches sie gewährt werden, vollständig erfolgswirksam verein-

nahmt. Für ab dem Wirtschaftsjahr 2014 erhaltene Zuschüsse für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung gewährt werden, sind als Sonderposten aus Investitionszuwendungen zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

10.2

Prüfungspflicht gemäß § 12 Absatz 2 HWFVO

10.2.1

Die Prüfung der Jahresabschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 316ff. des Handelsgesetzbuchs. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer ist auch mit der Prüfung nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und mit der Darstellung nach § 53 Absatz 1 Nummer 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen. Sie oder er hat den Standard gemäß Verlautbarung des Instituts für Wirtschaftsprüfer „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

10.2.2

Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird nach Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 des Handelsgesetzbuchs auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Hochschulrat bestimmt. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident eine Erklärung der vorgesehenen Wirtschaftsprüferin beziehungsweise des vorgesehenen Wirtschaftsprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Wirtschaftsprüferin bzw. dem Wirtschaftsprüfer einerseits und der Hochschule und ihren Organen andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können.

10.2.3

Bei der Auswahl der Wirtschaftsprüferin beziehungsweise des Wirtschaftsprüfers sind die Vergabegrundsätze zu berücksichtigen. Das Prinzip der externen Rotation ist zu beachten. Danach soll ein Wechsel der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers spätestens dann erfolgen, wenn diese oder dieser bei einer Hochschule fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat. Ausgewechselt werden soll dabei nicht nur die oder der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Sinngemäß gilt dies für Netzwerke von Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern sowie Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Sinne von § 319b des Handelsgesetzbuchs.

10.3

Trennungsrechnung gemäß § 12 Absatz 3 HWFVO

Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Trennungsrechnung nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung gemäß Gliederungsschema der Anlage 6 im Anhang des Jahresabschlusses darzustellen. Im Jahresabschluss ist die Trennungsrechnung anhand der Vollkostenrechnung auf der Basis von Ist-Werten herzuleiten und nachzuweisen.

11

Dienstkraftfahrzeuge (zu § 13 HWFVO)

Die Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen orientiert sich an den Runderlass des

Finanzministeriums „Kraftfahrzeugrichtlinien“ vom 5. März 1999 (MBl. NRW. S. 396) in der jeweils geltenden Fassung des Landes. Abweichungen hiervon sind unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall zu begründen und aktenkundig zu machen.

12**Berichtswesen (zu § 14 HWFVO)**

12.1

Unabhängig von den Anzeigepflichten nach § 4 Absatz 2 HWFVO übersenden die Hochschulen dem Ministerium unaufgefordert zum 31. Januar jedes Jahres eine Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen des vorangegangenen Jahres nach der Gliederung der Anlage 4. Darüber hinaus bestätigen die Hochschulen, dass sie weder zahlungsunfähig sind noch die Zahlungsunfähigkeit gemäß § 5 Absatz 6 des Hochschulgesetzes droht, sofern dies der Tatsache entspricht. Ist das nicht der Fall, hat die Hochschule dies dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

12.2

Im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens legen die Hochschulen dem Ministerium einen formlosen Haushaltsvoranschlag vor. Das Ministerium legt in einem Aufstellungsschreiben den Vorlagetermin fest und kann ergänzende Unterlagen anfordern.

13**Prüfung durch den Landesrechnungshof (zu § 15 HWFVO)**

13.1

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bezieht sich auf die gesamte Wirtschaftsführung der Hochschulen. Es beschränkt sich nicht auf die Verwendung der Landeszuschüsse.

13.2

Der Landesrechnungshof ist zu hören, wenn die Hochschule Ansprüche nicht verfolgen will, die in Prüfungsverfahren festgestellt worden sind.

14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage zum Haushaltsvoranschlag

[illegible]

*Die Beteiligungen werden mit dem Nennkapital angegeben.

übernommene Garantien und Bürgschaften:

[illegible]

(Zuweisungsempfänger)

Datum

Anlage 2

Anforderung von Zuweisungsmitteln

An das
MKW NRW

40221 Düsseldorf

Fax-Nr.: 0211/896-4555

Betr.: Zuweisung von Mitteln für maßnahmebezogene Investitionen
hier: _____

Die für die o. g. Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagten und nicht gesperrten Mittel werden

☐ in voller Höhe

☐ in Höhe eines Teilbetrages von _____ Euro

angefordert.

Es wird bestätigt, dass für den angeforderten Betrag innerhalb von zwei Monaten nach
Mittelanforderung Zahlungen zu leisten sind.

☐ Die bereits abgerufenen Teilbeträge von insgesamt _____ Euro
sind zweckentsprechend verwendet worden.

☐ Es sind bisher keine Teilbeträge ausgezahlt worden.

Der angeforderte Betrag soll überwiesen werden auf:

Konto: _____

Bankleitzahl und Institut: _____

Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW. S. 392), im Folgenden „HWFVO“ genannt

Gemäß § 8 HWFVO sind die Hochschulen gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festlegt. Zur Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden die nachfolgenden Richtlinien bekannt gegeben:

1 Geltungsbereich

1.1

Die Vergaberichtlinien gelten für die in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes – in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) – genannten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

1.2

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder überstiegen werden.

1.3

Die nachfolgenden Vergaberichtlinien gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

1.4

Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften können unter Beachtung dieser Richtlinie eigene Regelungen festlegen.

2 Vergabe von Bauleistungen

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden im Bundesanzeiger (BA nz.) veröffentlichten Fassung angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

3

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

3.1

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAAnz AT 07.02.2017 B1) in der jeweils geltenden im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung (im Folgenden UVgO genannt) und das Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VHB NRW) angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

3.2

Für den Bereich der Informationstechnik wird empfohlen, die von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) entwickelten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

4.1

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Leistung erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Leistungen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (vergleiche § 50 UVgO).

4.2

Dies bedeutet, dass unabhängig vom Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 4 UVgO grundsätzlich die Vergabeart der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Kann die freiberufliche Leistung jedoch ausnahmsweise so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über die Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung bzw. selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, ist diese Leistung unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der Nummer 5 öffentlich oder beschränkt auszuschreiben.

5

Wahl der Vergabeart

5.1

Gemäß § 8 Absatz 1 HWWVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (nach Wahl des Auftraggebers) vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Hochschulpraxis ist folgende typisierende Betrachtungsweise zur vereinfachten Auswahl der Vergabeart vertretbar:

5.1.1

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Nummer 2 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens

- a) 75 000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
 - b) 300 000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
 - c) 150 000 Euro für alle übrigen Gewerke,
- erfolgen.

5.1.2

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Nummer 3 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 100 000 Euro erfolgen.

5.1.3

Es sind bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Allgemeinen mindestens fünf Bewerber und bei der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

5.1.4

Die Durchführung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen nach Nummern 2 und 3 bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens 25 000 Euro erfolgen.

5.1.5

Bei einer Verhandlungsvergabe sind mehrere Bewerber (im Allgemeinen mindestens 3) zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verhandlungsvergaben können bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39, 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11 a und 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A nicht zur Anwendung.

5.1.6

Bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

5.1.7

Leistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Direktauftrag ist keine Verfahrensart und daher sind die Regelungen der UVgO nicht einschlägig. Es kann somit auf allgemein zugängliche Angebote (z. B. im Internet) unter Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zurückgegriffen werden. Bei der Bedarfsfeststellung und der Kaufentscheidung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt dass zumindest die Preisanfrage/-ermittlung zu dokumentieren (formlose Preisermittlung) ist. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer Weise darzulegen. Der Auftraggeber soll möglichst zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5.2

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe oberhalb dieser Wertgrenzen entsprechend § 8 Absatz 3 und Absatz 4 UVgO sowie § 3a Absatz 2 und Absatz 3 VOB/A bleibt unberührt.

5.3

Auf die auch hier anwendbaren Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts im GWB wird hingewiesen, vergleiche § 1 Absatz 2 UVgO.

6

Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen "Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 29. Dezember 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 22) wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für anwendbar erklärt.

7

Korruptionsverhütung

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20. August 2014 - R 12.02.02 - "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" (MBl. NRW. S. 486) wird besonders hingewiesen.

Ergänzende Information zur Haushaltsanmeldung XXX*Bezeichnung der Hochschule***Übersicht über die finanzielle Entwicklung im Jahr XXX**

	Betrag in T€
Einzahlungen im HHJ XXX (1.1.-31.12.)	
Auszahlungen im HHJ XXX (1.1.-31.12)	
Saldo	

- ☐ Es wird bestätigt, dass die Hochschule weder zahlungsunfähig ist
noch die Zahlungsunfähigkeit droht (§ 5 Abs. 6 Hochschulgesetz).

Bitte ankreuzen

(Name)

Anlage 5**Eckpunktepapier für die Verwaltung von Kapitalanlagen an Hochschulen
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen****Geltungsbereich**

Dieses Eckpunktepapier gilt für die Verwaltung sämtlicher Kapitalanlagen an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

I. Anlagegrundsätze

- 1) Die durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen an Hochschulen zugewiesenen Mittel dürfen nur angelegt werden, soweit sie für Liquiditätszwecke nicht benötigt werden und dieser Kapitalanlage (im Folgenden: Anlage) keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen entgegenstehen.
- 2) Die Anlage der zugewiesenen Mittel einschließlich deren Erträge orientiert sich an den Zielen Liquidität, Sicherheit und Rendite.
- 3) Die Mittel sind unter Wahrung einer angemessenen Risikoverteilung durch Mischung und Streuung auf verschiedene Assets und Emittenten anzulegen.
- 4) Die Anlage erfolgt – unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs – zeitnah zu den Zahlungseingängen.
- 5) Die Anlagen der Hochschulen sollen ausschließlich durch Geldinstitute mit einer ausreichenden Bonität erfolgen. Diese ist halbjährlich zu prüfen.
- 6) Die zu erwerbenden Wertpapiere müssen auf EURO lauten.

II. Liquiditätsrisiken

- 1) Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann und soweit erforderlich die Liquidität im Tagesverlauf sichergestellt ist.
- 2) Die Hochschule gewährleistet, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsengpass frühzeitig erkannt wird; hierfür sind Verfahren einzurichten, deren Angemessenheit und Zweckmäßigkeit regelmäßig zu überprüfen sind.
- 3) Die Hochschule erstellt eine Liquiditätsübersicht, in der die erwarteten Mittelzuflüsse den erwarteten Mittelabflüssen gegenübergestellt werden; die Annahmen, die den erwarteten Mittelzuflüssen und -abflüssen zu Grunde liegen, sind zu dokumentieren.
- 4) Die Hochschule legt fest, welche Maßnahmen im Fall eines Liquiditätsengpasses ergriffen werden sollen (Notfallplan für Liquiditätsengpässe): u. a. Darstellung der in diesen Fällen zur Verfügung stehenden Liquiditätsquellen unter Berücksichtigung etwaiger Mindererlöse; im Fall eines Liquiditätsengpasses zu verwendenden Kommunikationswege sind zu regeln; die geplanten Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- 5) Die Kanzlerin / der Kanzler bzw. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung wird regelmäßig über die Liquiditätssituation unterrichtet.

III. Kapitalanlagen

- 1) Anlagen erfolgen gem. Absatz 10 der VV zu § 5 HWFVO
 1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
 2. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

Anlagen in Tagesgeld und Termingeld, die den Anlagegrundsätzen entsprechen, sind zulässig; Investmentfondsanlagen sind nicht zulässig, auf das Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 03.11.2008 Az.: 111 – 3.04.01 wird verwiesen.

- 2) Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen Wertpapiere (insbesondere Schuldverschreibungen) über ein Mindestrating von A- der Agenturen Fitch oder Standard & Poors bzw. A3 von Moody's verfügen. Liegen Bewertungen von mehreren der genannten Agenturen vor, entscheidet das jeweils niedrigste Rating. Im Falle der Herabstufung bereits getätigter Anlagen unter das vorgegebene Mindestrating sind die betreffenden Schuldverschreibungen innerhalb einer angemessenen Frist marktschonend zu veräußern.

Es müssen mehrere Angebote bei verschiedenen Kreditinstituten eingeholt werden, um das Angebot mit der höchst möglichen Rendite zu erzielen; zusätzlich muss auch das Angebot des Landes NRW* eingeholt werden.

* Ansprechpartner ist hierbei das Kreditreferat des Finanzministeriums NRW (Referat I1). Die Mindestgrenze für eine Anlage beim Land NRW (Finanzministerium NRW) beträgt bei Schuldscheinen 5 Mio. €, bei Wertpapieren 10 Mio. € und bei Tagesgeld 20 Mio. €.

IV. Geschäftsverteilung

- 1) Die Kanzlerin / der Kanzler bzw. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung ist, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Durchführung der Anlageaktivitäten und deren strategische Weiterentwicklung verantwortlich. Die Verantwortung für die Festlegung der Strategien ist nicht delegierbar. Die Kanzlerin / der Kanzler bzw. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung ist laufend über die abgeschlossenen Kapitalanlagen zu informieren. Zum Ende eines jeden Halbjahres sind dem Präsidium eine Übersicht über die Aktivitäten des laufenden Jahres und ein Ausblick für das kommende Jahr zu erstellen.
- 2) Es obliegt der Kanzlerin / dem Kanzler bzw. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung eine abgestufte Regelung über die Befugnis von Anlageentscheidungen zu treffen.
- 3) Es muss ein Unterschriftenverzeichnis geführt werden, das die Berechtigungen für Konto- bzw. Depotöffnungen und für den Schriftverkehr mit Kreditinstituten regelt.
- 4) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Anlageaktivitäten zusätzlich zu den hier genannten Eckpunkten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden (z. B. Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen). Der Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien hängt von Art, Umfang und Komplexität der Anlageaktivitäten ab.
- 5) Den Beschäftigten, die berechtigt sind Anlageentscheidungen zu treffen und zu überprüfen, ist es untersagt, bei Gelegenheit von oder im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten Geschäfte mit Kreditinstituten auf eigene Rechnung vorzunehmen.

V. Aufbau- und Ablauforganisation

- 1) Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage der Hochschule jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt.

- 2) Darüber hinaus muss die Hochschule über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst; das Risikomanagement beinhaltet Festlegung von Strategien, sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche (Kompetenzzuordnung).
- 3) Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sicherzustellen, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch unterschiedliche Mitarbeiter durchgeführt werden.
- 4) Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen.

VI. Vertretungsregelung

- 1) Unter Berücksichtigung der funktionalen Aufgabentrennung ist eine Vertretung der Beschäftigten, die Anlageentscheidungen treffen, durch Beschäftigte, die Anlageentscheidungen überprüfen, nicht zulässig.
- 2) Zur Wahrung des sog. Vier-Augen-Prinzips ist darüber hinaus bei Anlageentscheidungen auf eine doppelte Besetzung zu achten.

VII. Dokumentation

- 1) Die entsprechenden Unterlagen (Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen), die einen lückenlosen Nachweis gewährleisten müssen, sind systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und fünf Jahre aufzubewahren. Die Aktualität und Vollständigkeit der Aktenführung ist sicherzustellen.
- 2) Jede Anlageentscheidung wird dokumentiert. Die Mitwirkung einer weiteren Person ist hierbei unerlässlich (Vier-Augen-Prinzip). Das Muster eines Abschlussbogens ist als Anlage beigelegt.
- 3) Die Geschäfte sind einer laufenden Kontrolle zu unterziehen (Controllingbereich), insbesondere, ob

- alle Unterlagen vollständig und zeitnah vorliegen
- die Angaben richtig und vollständig sind und – soweit vorhanden - mit den Angaben auf Bank- oder Maklerbestätigungen, Ausdrucken aus Handelssystemen o. ä. übereinstimmen
- die Abschlüsse sich hinsichtlich Art und Größenordnung im Rahmen der festgesetzten Limite befinden
- marktgerechte Bedingungen vereinbart sind
- Abweichungen von vorgegebenen Standards (Stammdaten, Anschaffungs- oder Zahlungswege u. ä) vereinbart sind.

Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Anlage 6

Jahresabschluss 31.12.20 ____	Ergebnisrechnung		Trennungsrechnung	
	Hochschule Gesamt EUR	Nicht wirtschaftlicher Bereich EUR	Wirtschaftlicher Bereich EUR	
Summe der (ordentlichen) Erträge				
- Summe der (ordentlichen) Aufwendungen				
= Hochschulergebnis				
Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
+ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
- Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
= Finanzergebnis				
= Ergebnis der gewöhnlichen Hochschultätigkeit				
+ Außerordentliche Erträge				
- Außerordentlicher Aufwendungen				
= Außerordentliches Ergebnis				
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
= Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag				
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
+/- Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag				
= Gewinn-/Verlustvortrag 31.12.				

Gliederungsschema der Trennungsrechnung

Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Trennungsrechnung nach folgendem Gliederungsschema im Anhang darzustellen.

Die Trennungsrechnung ist anhand der Vollkostenrechnung auf Basis von Ist-Werten herzuleiten und nachzuweisen.

26

**Änderung der
„Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen für Selbstorganisationen
von Migrantinnen und Migranten“**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 16. Oktober 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 7. November 2018 (MBl. NRW S. 650) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt „II. Nebenbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 nach dem Wort „Die“ die Wörter „Bestimmungen der“ eingefügt und vor dem Wort „Bestandteil“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 17 wird neu eingefügt:

„17. Sie sind verpflichtet, an Befragungen im Rahmen des internen Controllings durch das für Integration zuständige Ministerium teilzunehmen.“

cc) Die bisherige Nummer 17 wird zu Nummer 18.

- b) Abschnitt „III. Besondere Hinweise“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 3 wird neu eingefügt:

„3. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger oder die für ihn handelnden Personen bzw. mit ihm bei der Durchführung der Maßnahme kooperierenden Partner Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

2. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt „II. Nebenbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Bestimmungen der“ eingefügt und vor dem Wort „Bestandteil“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 20 wird neu eingefügt:

„20. Sie sind verpflichtet, an Befragungen im Rahmen des internen Controllings durch das für Integration zuständige Ministerium teilzunehmen.“

cc) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 21.

- b) Abschnitt „III. Besondere Hinweise“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 3 wird neu eingefügt:

„3. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger oder die für ihn handelnden Personen bzw. mit ihm bei der Durchführung der Maßnahme kooperierenden Partner Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

3. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt „II. Nebenbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Bestimmungen der“ eingefügt und vor dem Wort „Bestandteil“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 20 wird neu eingefügt:

„20. Sie sind verpflichtet, an Befragungen im Rahmen des internen Controllings durch das für Integration zuständige Ministerium teilzunehmen.“

cc) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 21.

- b) Abschnitt „III. Besondere Hinweise“ wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 3 wird neu eingefügt:

„3. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger oder die für ihn handelnden Personen bzw. mit ihm bei der Durchführung der Maßnahme kooperierenden Partner Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

2

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 684

702

**Änderung der
„Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Steigerung
der Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit
in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen
(FöRL Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit)“**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Vom 7. Oktober 2020

1

Der Runderlass „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (FöRL Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit)“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 3. März 2016 (MBl. NRW. S. 199) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- dem zugehörigen Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309)“.

2. In Nummer 4.4 Satz 2 werden die Wörter „Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Das für Umwelt zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. In Nummer 7 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 684

7834

Beirat für Tierschutz

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur
und Verbraucherschutz
– VI-5 – 4201-6485 –
Vom 20. Oktober 2020

1

Beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Ministerium) besteht ein „Beirat für Tierschutz“ (Beirat). Der Beirat berät die Landesregierung in Fragen des Tierschutzes und fördert den Tierschutz durch eigene Anregungen an die Landesregierung. Die inhaltliche, fachlich übergreifende, ausdifferenzierte und kompetente Beratung in Tierschutzfragen durch den Beirat ist für die Landesregierung von großer Bedeutung. Aus diesem Grund beruft die Landesregierung den Beirat pluralistisch mit Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen, den Tierschutz in übergeordneten gesellschaftlichen Bereichen berührenden Verbänden, Organisationen und Behörden und erhält als Beratungsergebnis eine ausgewogene fachliche Einschätzung zu den gesellschaftlichen Fragen, die den Tierschutz betreffen.

2

Dem Beirat gehören 18 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied auf Vorschlag

- des Landestierschutzverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- des Verbandes Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchgegner e.V.,
- des Bundesverbandes Tierschutz e.V.,
- des Verbandes Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V.,
- des Vereines NEULAND – Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung, Kreisverband Ennepe-Ruhr,
- des Verbandes Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
- des Kreises der nordrhein-westfälischen Tierschutzbeauftragten von Tierversuchseinrichtungen,
- der in Nordrhein-Westfalen ansässigen Zoos,
- der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,
- des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft,
- der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
- des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes,
- des Ministeriums als Vertreterin oder Vertreter der Tierschutzbehörden,
- des Katholischen Büros des Kommissariats der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen sowie des Instituts für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
- der kommunalen Spitzenverbände.

Weiterhin gehören ihm

- eine sachkundige Bürgerin oder ein sachkundiger Bürger auf Vorschlag des Ministeriums

und

– die oder der Tierschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen

an.

3

Die Mitglieder des Beirates werden vom Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Berufenungsperiode aus, so beruft das Ministerium entsprechend der Vorgaben der Nummer 2 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Berufenungsperiode.

4

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach dem Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Kosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen nicht übernommen.

5

Den Vorsitz des Beirats führt die oder der Tierschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen. Abweichend von Satz 1 kann der Beirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Vorsitz wählen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz. Die Geschäftsführung obliegt dem für Tierschutz zuständigen Referat des Ministeriums. Über die Sitzungen des Beirats wird in Abstimmung mit dem Vorsitz ein Ergebnisprotokoll erstellt und der Hausspitze des Ministeriums über den Tierschutzbeauftragten zugeleitet. Das Ergebnisprotokoll stellt die wesentlichen Beratungsergebnisse und die Empfehlungen des Beirats dar und soll den Mitgliedern des Beirats für Tierschutz drei Wochen nach einer Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

6

Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden jährlich in der Regel zweimal einberufen. Er ist auch innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies vom Ministerium, der oder dem Tierschutzbeauftragten, dem Vorsitz oder mindestens von sieben ordentlichen Mitgliedern des Beirats unter Bekanntgabe eines Vorschlages für die Tagesordnung gewünscht wird.

Die Tagesordnung für eine Sitzung des Beirats erstellt der Vorsitz im Benehmen mit dem Ministerium. Vom Ministerium gewünschte Tagesordnungspunkte sind aufzunehmen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Sitzung durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen.

7

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Beirats soll jeweils eine Vertretung des für den Tierschutz und des für die Rechtsangelegenheiten im Bereich Tierschutz zuständigen Referates des Ministeriums teilnehmen.

8

Stimmberechtigt ist jedes unter Nummer 2 genannte Mitglied mit einer Stimme. Die einem Mitglied zustehende Stimme ist nicht auf ein anderes Mitglied des Beirats übertragbar. Zur Sitzung geladene Personen mit besonderen Fachkenntnissen sind nicht stimmberechtigt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Empfehlungen des Beirats werden mit einfach Mehrheit beschlossen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Für die Beratung und Beschlussfassung gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Ausgeschlossene Personen, Befangenheit) entsprechend.

9

Der Vorsitz kann bei Bedarf und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bis zu zwei weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen zu einer Sitzung einladen. Solche Personen sind auch einzuladen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Beirates gewünscht wird und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

10

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 3. Januar 1994 (MBL NRW. S. 1098), der durch Runderlass vom 2. Januar 1997 (MBL NRW. S. 121) geändert worden ist, wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2020 S. 685

III.**Landeswahlleiter**

Landtagswahl 2017
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
 – 11 – 35.09.13 –

Vom 3. November 2020

Der Landtagsabgeordnete Herr Frank Rock hat sein Mandat mit Ablauf des 31. Oktober 2020 niedergelegt. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. November 2020

Herr Ralf Nettelstroth

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBL NRW. S. 544)

– MBL NRW. 2020 S. 686

Landtagswahl 2017
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
 – 11 – 35.09.13 –

Vom 3. November 2020

Der Landtagsabgeordnete Herr Marco Voge hat sein Mandat mit Ablauf des 31. Oktober 2020 niedergelegt. Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 1. November 2020

Frau Dr. Antoinette Bunse

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBL NRW. S. 544)

– MBL NRW. 2020 S. 686

Landtagswahl 2017
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
 – 11 – 35.09.13 –

Vom 3. November 2020

Der Landtagsabgeordnete Herr Marc Herter hat sein Mandat mit Ablauf des 31. Oktober 2020 niedergelegt. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. November 2020

Herr Frederick Cordes

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBL NRW. S. 544)

– MBL NRW. 2020 S. 686

Landtagswahl 2017
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
 – 11 – 35.09.13 –

Vom 3. November 2020

Der Landtagsabgeordnete Herr Arne Moritz hat sein Mandat mit Ablauf des 31. Oktober 2020 niedergelegt. Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 2. November 2020

Herr Helmut Diegel

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23. Juni 2017 (MBL NRW. S. 544)

– MBL NRW. 2020 S. 686

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569